

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

21. Mai 1879

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung §. 261. — Gesetz, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung §. 269. — Hauptagentur des Pfälzischen Viehverversicherungsvereins zu Speier §. 276. — Verichtigung zu §. 253 des Regierungs-Blattes Nr. 16 §. 276.

[69]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

1. Zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

§ 1.

(Zu § 109 der Civilprozeßordnung.)

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird, ist der Bezirksdirektor.

§ 2.

(Zu §§ 152 flg. der Civilprozeßordnung.)

Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, sofern sie beurkundet werden



sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 — 159, 165 — 174, 176 — 179, 182 — 185, 187 — 189 der Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nichtstreitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften.

Die für Ablösungen grundherrlicher und sonstiger Rechte und für Grundstückszusammenlegungen zuständigen Behörden können Zustellungen auch ferner in der durch § 170 des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 28. April 1869 bestimmten Weise bewirken. Solchen Falls finden die Vorschriften der §§ 156, 172—174 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung.

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 153, 155—159, 165—174, 176—178 der Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

§ 3.

(Zu §§ 171, 193, 200, 681 der Civilprozeßordnung.)

Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

(Zu §§ 50, 391, 410, 414, 435, 438 der Civilprozeßordnung.)

§ 4.

Die für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherrn und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien bestehenden Behörden gelten im Sinne der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatfache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

§ 5.

Der Fiskus (landschaftlicher Fiskus, Kammerfiskus, Kronfiskus), wie jede Kaffe, welche unter der Verwaltung einer Staats-Behörde steht, wird bei der

Leistung eines Partei-Eides durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung vertreten. Die Verwaltung hat drei Beamte zu benennen, unter denen der Gegner den schwurpflichtigen Vertreter auswählt. Die vorzuschlagenden Beamten müssen entweder einem Ministerial-Departement als Chef, Direktor oder vortragende Räte angehören, oder Vorstand einer dem Departement untergeordneten Behörde, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren, oder der Anwalt der beteiligten Verwaltung in der Sache sein.

Ist der Eid über eine Thatfache zu leisten, welche in einer Handlung eines Beamten der beteiligten Verwaltung besteht, oder Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen ist, so genügt die Vertretung durch diesen Beamten.

§ 6.

(Zu §§ 621 und 595 Absatz 1 der Civilprozeßordnung.)

Zur Stellung des Antrags, eine Person für einen Verschwender zu erklären, ist in allen Fällen auch der Gemeindevorstand des Orts befugt, an welchem die Person den Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 7.

(Zu §§ 731, 736 der Civilprozeßordnung.)

Ist die gepfändete Forderung durch Hypothek versichert, so ist auf Antrag des Gläubigers die Unterpfandsbehörde von dem Vollstreckungsgericht zu ersuchen, die Pfändung der Forderung, ingleichen die Ueberweisung derselben an den Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt in das Hypothekenbuch einzuzichnen.

§ 8.

(Zu § 757 der Civilprozeßordnung.)

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird durch besonderes Gesetz geordnet.

(Zu §§ 823, 837, 849 der Civilprozeßordnung.)

§ 9.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, mit Ausnahme der durch die Civilprozeßordnung außer Kraft tretenden Vorschriften über das Aufgebot abhanden gekommener Wechsel (§ 3 des Gesetzes vom



13. Juli 1849 über die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung), bleiben in Kraft, soweit nicht in den §§ 10—12 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 10.

In allen Fällen ist für das vor den Gerichten stattfindende Aufgebotsverfahren das betreffende Amtsgericht zuständig. Wenn mehrere gleichartige Aufgebote von verschiedenen Amtsgerichten eines Landgerichtsbezirks zu erlassen sind, so können dieselben in einer öffentlichen Bekanntmachung zusammengefaßt werden, welche durch das Landgericht an Stelle der Amtsgerichte zu erlassen ist. Die Bekanntmachung muß die Aufforderung enthalten, daß die Anmeldung der Ansprüche bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erfolgen hat.

§ 11.

Soweit in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1829 über die Bekanntmachung der Ediktalien verwiesen wird, werden diese Bestimmungen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt:

- 1) durch Anheftung an die Gerichtstafel, wobei es auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung keinen Einfluß hat, wenn das Aufgebot von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird,
- 2) durch zweimalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt,
- 3) durch zweimalige Einrückung in ein zweites, von dem Gericht zu bestimmendes Blatt.

Das Gericht kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten anordnen, daß die öffentliche Bekanntmachung noch auf andere Weise erfolge. Das Gericht kann, wenn der Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, von der Einrückung des Aufgebots in ein zweites Blatt absehen.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt erfolgt ist, und dem Anmeldungsstermin oder dem Ende der Anmelungsfrist muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 12.

I. Das Aufgebotsverfahren in Betreff der auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden des Großherzoglichen Staats- und Kammerfiskus und der Großherzoglichen Landeskreditkasse ist durch besonderes Gesetz geordnet.

II. Für das Aufgebotsverfahren in Betreff anderer Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, finden die Bestimmungen der §§ 838—848, 850 der Civilprozeßordnung mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung. Soweit jedoch nach den besonderen Vorschriften die Einrückung des Aufgebots in bestimmte Blätter zu erfolgen hat, sind außer den Bestimmungen des § 842 der Civilprozeßordnung zugleich auch die bezeichneten besonderen Vorschriften wahrzunehmen.

Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Zinsscheine, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine (Zinsleisten, Talons) findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren nicht statt. In Aufhebung solcher Scheine kommen, soweit nicht durch bestehende besondere Vorschriften ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben ist, die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des Gesetzes vom 9. April 1879, betreffend die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden des Großherzogthums und die Kraftlosklärung derselben, zur entsprechenden Anwendung.

II. Zur Ausführung der Konkursordnung.

§ 13.

(Zu § 17 der Konkursordnung.)

Die in § 17 Nr. 1 der Konkursordnung bei Pacht- und Mieth-Verträgen über Sachen sowohl dem andern Theil als dem Konkursverwalter eingeräumte Aufkündigung des Vertrags muß, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, erfolgen:

- 1) bei Pachtverträgen über Grundstücke oder Gerechtigkeiten, je nachdem das jährliche Pachtgeld die Summe von dreihundert Mark übersteigt oder nicht, sechs oder drei Monate vor dem Ende des Pachtjahrs, mit dessen Ablaufe der Pachtvertrag aufgehoben werden soll;
- 2) bei Miethverträgen über unbewegliche Sachen vor dem Beginn des Quartals, mit dessen Ablauf der Miethvertrag aufgehoben werden soll;
- 3) bei Miethverträgen über bewegliche Sachen drei Tage vorher, ehe der Miethvertrag aufgehoben werden soll.

(Zu § 35 der Konkursordnung.)

§ 14.

Das Eigenthum und andere dingliche Rechte an einer in der Konkursmasse befindlichen Sache können gegen den Konkursverwalter ebenso, wie außer dem Konkursverfahren gegen jeden anderen Besitzer geltend gemacht werden.

Auch bleibt die Befugniß des Berechtigten unberührt, sein Recht gegen den neuen Erwerber zu verfolgen, sofern dieser nach den darüber geltenden Bestimmungen nicht dagegen sicher gestellt ist.

§ 15.

Diejenigen Personen, von denen Sachen vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums nicht bezweckenden oder wegen Ungültigkeit des Geschäfts nicht bewirkenden Rechtstitels oder überhaupt ohne Rechtsgrund in den Besitz des Schuldners gekommen sind (z. B. solche, deren Vermögen vom Gemein-schuldner verwaltet worden ist, Deponenten, Verpächter, Verpfänder, Bestohlene u. s. w.), können ihr Forderungsrecht auf Rückgabe des zur Konkursmasse gezogenen Gegenstandes gegen den Konkursverwalter ebenso, wie vor Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Schuldner verfolgen.

(Zu § 43 der Konkursordnung.)

§ 16.

Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer sind berechtigt, die Absonderung aller in dem Vermögen des Erben vorhandenen Nachlaßgegenstände zum Zwecke ihrer Befriedigung aus denselben zu verlangen.

§ 17.

Die Absonderung kann von jedem einzelnen Nachlaßgläubiger oder Vermächtnißnehmer verlangt werden.

Sie findet, auch wenn der Erbe nur Theilerbe ist, für die ganze Erbschaftsschuld, dagegen für ein Vermächtniß nur insoweit statt, als der Erbe damit beschwert ist.

§ 18.

Das Absonderungsrecht des einzelnen Nachlaßgläubigers oder Vermächtnißnehmers erlischt, soweit es innerhalb eines Jahres seit dem Tode des Erblassers oder bei anticipirter Beerbung seit der diesfalligen Verfügung nicht geltend gemacht wird.



§ 19.

Dem Nachlaßgläubiger oder Vermächtnißnehmer, dessen Anspruch an den Nachlaß durch Novation untergegangen ist, steht das Absonderungsrecht nicht zu.

§ 20.

Die Absonderung erstreckt sich auf die ausstehenden Forderungen von Gegenleistungen für veräußerte Nachlaßgegenstände.

Wird das Absonderungsrecht nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erben geltend gemacht, so findet § 38 der Konkursordnung entsprechende Anwendung. An Gegenständen, welche der Erbe vom Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten und zum Vortheile seiner Miterben einzuwerfen hat, findet die Absonderung nicht statt.

§ 21.

Der Erbe ist befugt, die von ihm bezahlten oder übernommenen Nachlaßschulden, ingleichen die von ihm wegen der Erbschaft verwendeten Kosten in Aufrechnung zu bringen.

§ 22.

Die an Nachlaßgegenständen bestellten Hypotheken oder Faustpfänder werden von der Absonderung nicht berührt.

§ 23.

Vermächtnisse und andere Freigebigkeiten gelangen bei der Absonderung erst nach den übrigen Nachlaßschulden zur Befriedigung.

§ 24.

Dem Erben steht wegen der für Miterben gezahlten Schuldantheile ein Anspruch gegen dieselben auf Schadloshaltung zu.

§ 25.

Dem Erben ist unbenommen, wider Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer die Einrede der Unzulänglichkeit der Erbschaft geltend zu machen.

§ 26.

Der Erbe, welcher Pfandrechte an Nachlaßgegenständen für andere als Nachlaßschulden bestellt hat, haftet mit dem eigenen Vermögen für die auf diese Pfandgläubiger aus den Nachlaßgegenständen kommende Summe.

(Zu §§ 12, 13 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.)

§ 27.

Die vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung nach den Bestimmungen der §§ 74—90 des Gesetzes vom 7. Mai 1839 über die Vorzugsrechte der Gläubiger eingetragenen oder vorgemerkten Vorzugsrechte behalten ihre Wirksamkeit in dem Maße, daß die mit einem solchen Vorzugsrechte versehenen Forderungen (in der unter ihnen bestehenden Rangordnung) den Vorrang vor den in § 54 Nr. 5 und 6 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen haben.

§ 28.

Das der Ehefrau am Vermögen des Ehemannes nach § 376 des Pfandgesetzes zustehende Vorzugsrecht bleibt in Wirksamkeit, soweit es vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Privilegienbuch angemeldet worden ist.

Das rechtzeitig angemeldete Vorzugsrecht ist als „mit dem 1. Januar 1845 erworben“ in das Privilegienbuch einzutragen und steht einem bei Beginn des 1. Januar 1845 nach den Bestimmungen der §§ 74—90 des Gesetzes vom 7. Mai 1839 in das Privilegienbuch eingetragenen Vorzugsrechte gleich. Die Zustimmung des Ehemannes ist zur Eintragung nicht erforderlich. Dem Ehemanne ist vorbehalten, den Anspruch auf gänzliche oder theilweise Löschung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 29.

Nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung können nur noch die bereits vorher vorgemerkten Vorzugsrechte, ingleichen die nach § 30 von Ehefrauen vorher angemeldeten Vorzugsrechte in das Privilegienbuch eingetragen, nicht mehr aber neue Vorzugsrechte in dasselbe vorgemerkt oder eingetragen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze in Kraft. Aufgehoben sind:

das Gesetz vom 1. Mai 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungspatente und Ediktalien betreffend,
und

das Gesetz vom 7. Mai 1839 über die Vorzugsrechte der Gläubiger mit Ausnahme der Bestimmungen, welche durch das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 111) aufrecht erhalten worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben
Weimar am 10. Mai 1879.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Gesetz,
betreffend die Ausführung der Civil-
prozeßordnung und der Konkursordnung.

[70]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 1.

Für die Fortstellung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreite und der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkursfachen tritt an die Stelle des bisher zuständigen Justizamts oder Stadtgerichts dasjenige Amtsgericht und an die Stelle des bisher zuständigen Kreisgerichts dasjenige Landgericht, zu dessen Bezirke der Ort gehört, dessen Zugehörigkeit zu dem Bezirke des bisherigen Prozeßgerichts die Zuständigkeit des letzteren begründet hatte, an die

